

Geschäftsverzeichnissnr. 6545
Entscheid Nr. 131/2017 vom 23. November 2017

ENTSCHEIDSAUSZUG

---

*In Sachen:* Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 345 des Zivilgesetzbuches, gestellt vom französischsprachigen Gericht erster Instanz Brüssel.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten J. Spreutels und E. De Groot, und den Richtern L. Lavrysen, A. Alen, T. Merckx-Van Goey, F. Daoût und T. Giet, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten J. Spreutels,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

\*

\* \*

### *I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 14. November 2016 in Sachen N.L., dessen Ausfertigung am 23. November 2016 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das französischsprachige Gericht erster Instanz Brüssel folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 345 des Zivilgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 8 und 14 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, indem er als Bedingung für die Adoption des Kindes des Ehepartners des Adoptierenden oder des mit dem Adoptierenden Zusammenwohnenden, auch wenn dieser Ehepartner oder Zusammenwohnende bereits verstorben ist, einen Altersunterschied von zehn Jahren und in den anderen Fällen einen Altersunterschied von fünfzehn Jahren vorsieht und somit verhindert, dass einer dauerhaften affektiven Beziehung, die mit derjenigen identisch ist, die zwischen einem Adoptierenden und dem Kind seines Ehepartners oder des mit ihm Zusammenwohnenden bestehen würde, eine Rechtsfolge verliehen wird, und zwar aus dem einzigen Grund, weil zwischen ihnen kein Altersunterschied von fünfzehn Jahren besteht? ».

(...)

### *III. Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1.1. Vor seiner Abänderung durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Februar 2017 zur Abänderung des Zivilgesetzbuches in Bezug auf die Adoption bestimmte Artikel 345 des Zivilgesetzbuches:

« Der Adoptierende beziehungsweise die Adoptierenden müssen das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben und mindestens fünfzehn Jahre älter sein als der Adoptierte.

Ist der Adoptierte jedoch ein Verwandter ersten Grades in absteigender Linie des Adoptierenden oder ein Adoptierter des Ehepartners des Adoptierenden oder ein Adoptierter des mit dem Adoptierenden Zusammenwohnenden, auch wenn dieser Ehepartner oder Zusammenwohnende bereits verstorben ist, genügt es, wenn der Adoptierende das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und mindestens zehn Jahre älter ist als der Adoptierte.

Diese Bedingungen müssen zum Zeitpunkt der Einreichung des Adoptionsantrags erfüllt sein ».

B.1.2. Artikel 4 des vorerwähnten Gesetzes vom 20. Februar 2017 ersetzt in Absatz 2 von Artikel 345 des Zivilgesetzbuches die Wörter «des mit dem Adoptierenden Zusammenwohnenden, auch wenn dieser Ehepartner oder Zusammenwohnende» durch die Wörter «des mit dem Adoptierenden Zusammenwohnenden oder ein Adoptierter des früheren Partners des Adoptierenden, auch wenn dieser Ehepartner, Zusammenwohnende oder frühere Partner».

B.2. Der vorlegende Richter fragt den Gerichtshof, ob diese Bestimmung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 8 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention, vereinbar sei, insofern sie als Bedingung für die Adoption des Kindes des Ehepartners des Adoptierenden oder des mit dem Adoptierenden Zusammenwohnenden, auch wenn dieser Ehepartner oder Zusammenwohnende bereits verstorben sei, einen Altersunterschied von zehn Jahren und in den anderen Fällen einen Altersunterschied von fünfzehn Jahren vorsehe und somit verhindere, dass einer dauerhaften affektiven Beziehung, die mit derjenigen identisch sei, die zwischen einem Adoptierenden und dem Kind seines Ehepartners oder des mit ihm Zusammenwohnenden bestehen würde, eine Rechtsfolge verliehen werde, und zwar aus dem einzigen Grund, weil zwischen ihnen kein Altersunterschied von fünfzehn Jahren bestehe.

B.3. Aus dem Wortlaut der Vorabentscheidungsfrage und der Begründung der Vorlageentscheidung geht hervor, dass eine dauerhafte affektive Beziehung zwischen der Adoptionskandidatin und der zu Adoptierenden besteht und dass der Altersunterschied zwischen diesen Adoptionskandidaten dreizehneinhalb Jahre beträgt.

B.4. Indem in Absatz 1 eine Bedingung des Altersunterschieds zwischen dem Adoptierenden und dem Adoptierten von mindestens fünfzehn Jahren vorgeschrieben wird, während es gemäß Absatz 2 der fraglichen Bestimmung dem Adoptierten, der ein Verwandter ersten Grades ist, oder dem Adoptierten des Ehepartners, des Zusammenwohnenden oder des früheren Partners des Adoptierenden ist, auch wenn dieser Ehepartner, Zusammenwohnende oder frühere Partner bereits verstorben ist, erlaubt wird, adoptiert zu werden, wenn er zehn Jahre jünger ist als der Adoptierende, wird durch die fragliche Bestimmung ein Behandlungsunterschied zwischen den Adoptierenden und den Adoptierten eingeführt, die vergleichbare Kategorien sind.

B.5. Der fragliche Behandlungsunterschied beruht auf einem objektiven Kriterium, nämlich dem Umstand, ein Verwandter ersten Grades oder ein Adoptierter des Ehepartners oder des Zusammenwohnenden oder, seit der Änderung durch Artikel 4 des in B.1.2 angeführten Gesetzes vom 20. Februar 2017, des früheren Partners des Adoptierenden zu sein, auch wenn dieser Ehepartner, Zusammenwohnende oder frühere Partner bereits verstorben ist.

Der Gerichtshof muss noch prüfen, ob dieses Kriterium vernünftig gerechtfertigt ist.

B.6. Der fragliche Behandlungsunterschied rührt aus dem Gesetz vom 10. Februar 1958 zur Abänderung bestimmter Bestimmungen des Zivilgesetzbuches (Buch I Titel VII und VIII) in Bezug auf die Vaterschaft, die Abstammung und die Adoption her. Vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes war aufgrund von Artikel 344 des Zivilgesetzbuches die Adoption nur erlaubt, sofern der Adoptierende mindestens fünfzehn Jahre älter war als die Person, die er adoptieren wollte.

Aus den Vorarbeiten zu diesem Gesetz geht hervor, dass der Gesetzgeber in Artikel 344 des Zivilgesetzbuches die mit dem Altersunterschied zwischen dem Adoptierenden und dem Adoptierten verbundene Bedingung abgeschwächt hat, um die Lösung für zahlreiche Fälle der Adoption eines Kindes eines Ehepartners durch den anderen Ehepartner zu ermöglichen, die in der Schwebe blieben, weil nicht die durch das Gesetz festgelegten Altersbedingungen erfüllt waren (*Parl. Dok.*, Senat, 1956-1957, Nr. 300 (Bericht), S. 10). Im Bericht heißt es, « dies ist der Kern der Reform. Sie wird es ermöglichen, in die gesetzliche Familie früher Kinder mit einem irregulären Status aufnehmen zu lassen, die keine Vorteile aus den neuen Bestimmungen zugunsten gewisser außerehelichen Kinder haben können » (ebenda).

Durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. März 1969 zur Abänderung von Artikel 45 des Zivilgesetzbuches und von Buch I Titel VIII und X desselben Gesetzbuches sowie zur Abänderung der am 14. Dezember 1932 koordinierten Gesetze über den Erwerb, den Verlust und die Wiedererlangung der Staatsangehörigkeit wurde insbesondere diese Bestimmung ersetzt durch Artikel 345 des Zivilgesetzbuches, der in seinem § 2.2 eine Adoption erlaubt, wenn der Adoptierte ein natürliches Kind des Adoptierenden ist oder wenn er das eheliche, natürliche oder Adoptivkind seines Ehepartners ist, selbst wenn dieser verstorben ist, sofern der Adoptierende zehn Jahre älter ist als der Adoptierte.

Aus den Vorarbeiten zu diesem Gesetz geht hervor, dass der Gesetzgeber infolge von Kontroversen in der Rechtsprechung gewollt hat, dass die günstigeren Bedingungen, die im Falle der Adoption des Kindes eines Ehepartners durch den anderen Ehepartner vorgesehen sind, anwendbar bleiben im Falle des Ablebens oder der Erklärung der Verschollenheit des erstgenannten Ehepartners (*Parl. Dok.*, Kammer, 1963-1964, Nr. 436/2, SS. 13 und 14).

Artikel 345 des Zivilgesetzbuches wurde anschließend ersetzt und sodann angepasst durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. April 2003 zur Reform der Adoption und durch Artikel 4 des vorerwähnten Gesetzes vom 20. Februar 2017, um den Zusammenwohnenden oder den früheren Partner des Elternteils des Adoptierten dem Ehepartner gleichzustellen.

B.7. Durch die Einführung der Bedingung eines Altersunterschieds zwischen Adoptierendem und Adoptiertem möchte der Gesetzgeber die Stellung einer jeden Generation innerhalb der Familie gewährleisten, um eine Parallelität zwischen der biologischen Abstammung und der adoptiven Abstammung herzustellen. Ein Altersunterschied von fünfzehn Jahren zwischen dem Adoptierenden und dem Adoptierten ist grundsätzlich sachdienlich hinsichtlich dieser Zielsetzung. Es ist ebenfalls sachdienlich in Bezug auf diese Zielsetzung, dass der Gesetzgeber einen Altersunterschied von zehn Jahren als ausreichend erachtet hat, wenn der Adoptierende der Ehepartner, der Zusammenwohnende oder der Partner des Elternteils des Adoptierten ist, da die somit nachgewiesene Verbindung zu dem Elternteil des Kindes die Stellung einer jeden Generation innerhalb der Familie gewährleistet.

B.8. Es muss noch geprüft werden, ob die Rechtsfolge der Bedingung in Verbindung mit dem Altersunterschied von fünfzehn statt zehn Jahren zwischen Adoptionskandidaten, nämlich die absolute Unmöglichkeit einer Adoption, keine unverhältnismäßigen Folgen in Bezug auf die Zielsetzung des Gesetzgebers hat angesichts der Verpflichtung, das Privat- und Familienleben der Adoptionskandidaten zu berücksichtigen.

B.9. Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

«(1) Jedermann hat Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs.

(2) Der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechts ist nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist ».

Artikel 14 derselben Konvention bestimmt:

« Der Genuss der in der vorliegenden Konvention festgelegten Rechte und Freiheiten muss ohne Unterschied des Geschlechts, der Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion, politischen oder sonstigen Anschauungen, nationaler oder sozialer Herkunft, Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt oder des sonstigen Status gewährleistet werden ».

B.10.1. Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistet weder das Recht, eine Familie zu gründen, noch dasjenige zu adoptieren (EuGHMR, Große Kammer, 22. Januar 2008, *E.B. gegen Frankreich*, § 41; 15. März 2012, *Gas und Dubois gegen Frankreich*, § 37; 16. Dezember 2014, *Chbihi Loudoudi und andere gegen Belgien*, § 89), noch das Recht, adoptiert zu werden.

Dennoch sind die Beziehungen zwischen einem Adoptierten und einem Adoptierenden grundsätzlich von gleicher Art wie die Familienbeziehungen, die durch Artikel 8 der Konvention geschützt werden (EuGHMR, 22. Juni 2004, *Pini und andere gegen Rumänien*, § 140; 28. Juni 2007, *Wagner und J.M.W.L. gegen Luxemburg*, § 121).

Das Recht auf Achtung eines « Familienlebens » in Sinne dieser Bestimmung setzt das Bestehen einer Familie (EuGHMR, 13. Juni 1979, *Marckx gegen Belgien*, § 31) oder, unter außergewöhnlichen Umständen, eines « geplanten Familienlebens », das heißt einer potenziellen Beziehung, die sich hätte entwickeln können, voraus (EuGHMR, 22. Juni 2004, *Pini und andere gegen Rumänien*, § 143; Große Kammer, 22. Januar 2008, *E.B. gegen Frankreich*, § 41; 5. Juni 2014, *I.S. gegen Deutschland*, § 69; Entscheidung, 8. Juli 2014, *D. und andere gegen Belgien*, § 49), insbesondere, wenn der Umstand, dass das Familienleben noch nicht vollständig zustande gekommen ist, nicht auf die Person zurückzuführen ist, bei der die Achtung des Familienlebens in Rede steht (EuGHMR, 22. März 2012, *Kautzor gegen Deutschland*, § 61; 22. März 2012, *Ahrens gegen Deutschland*, § 58; 12. Februar 2013, *Krisztián Barnabás Tóth gegen Ungarn*, § 27) oder wenn, wie im Familienleben (EuGHMR, Entscheidung, 31. August 2010, *Gas und Dubois gegen Frankreich*, A.2), enge persönliche Beziehungen zwischen dieser Person und

derjenigen, mit der sie eine Beziehung aufbauen könnte, besteht (EuGHMR, 21. Dezember 2010, *Anayo* gegen Deutschland, §§ 57 und 61; 15. September 2011, *Schneider* gegen Deutschland, §§ 81 und 88).

B.10.2. Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention dient im Wesentlichen dazu, den Einzelnen gegen willkürliche Einmischungen der Behörden zu schützen. Diese Bestimmung kann auch positive Verpflichtungen, die mit einer effektiven « Achtung » des Familienlebens verbunden sind, zur Folge haben (EuGHMR, Große Kammer, 3. Oktober 2014, *Jeunesse* gegen Niederlande, § 106).

Die Grenze zwischen den positiven Verpflichtungen und den negativen Verpflichtungen, die sich aus diesem Artikel 8 ergeben, eignet sich jedoch nicht für eine präzise Definition. Die Grundsätze, die für beide gelten, sind vergleichbar. In beiden Fällen ist das faire Gleichgewicht zwischen den gegensätzlichen Interessen des betreffenden Einzelnen und denjenigen der Gesellschaft zu berücksichtigen (EuGHMR, Große Kammer, 16. Juli 2014, *Hämäläinen* gegen Finnland, § 65; Große Kammer, 3. Oktober 2014, *Jeunesse* gegen Niederlande, § 106; 16. Dezember 2014, *Chbihi Loudoudi und andere* gegen Belgien, § 92).

Unter gewissen Umständen erlegt Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention den Vertragsstaaten die positive Verpflichtung auf, die Bildung und Entwicklung einer Familienbeziehung zu ermöglichen (EuGHMR, 4. Oktober 2012, *Harroudj* gegen Frankreich, § 41; 16. Dezember 2014, *Chbihi Loudoudi und andere* gegen Belgien, § 89). Wenn eine Familienbeziehung zu einem Kind erwiesen ist, müssen die Staaten so handeln, dass diese Beziehung sich entwickeln kann, und einen Rechtsschutz gewähren, der die Integration des Kindes in seine Familie ermöglicht (EuGHMR, 28. Juni 2007, *Wagner und J.M.W.L.* gegen Luxemburg, § 119; 4. Oktober 2012, *Harroudj* gegen Frankreich, § 41; 16. Dezember 2014, *Chbihi Loudoudi und andere* gegen Belgien, § 89). Diese positiven Verpflichtungen sind im Lichte des Übereinkommens über die Rechte des Kindes auszulegen (EuGHMR, 4. Oktober 2012, *Harroudj* gegen Frankreich, § 42).

B.10.3. Um mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention vereinbar zu sein, muss die Einmischung einer Behörde in die Ausübung des Rechtes auf Achtung des Familienlebens in einer ausreichend präzisen Gesetzesbestimmung vorgesehen sein, einem der in Absatz 2 dieser Bestimmung angeführten legitimen Ziele dienen und « in einer demokratischen Gesellschaft [...] notwendig » für die Verwirklichung dieses Ziels sein.

Eine Einmischung gilt in diesem Kontext als « in einer demokratischen Gesellschaft [...] notwendig », wenn sie einem « zwingenden gesellschaftlichen Bedürfnis » entspricht und insbesondere, wenn sie im Verhältnis zu dem angestrebten legitimen Ziel steht und die zu ihrer Rechtfertigung angeführten Gründe sich als « sachdienlich und ausreichend » erweisen (EuGHMR, Große Kammer, 12. Juni 2014, *Fernández Martínez* gegen Spanien).

Damit eine Einmischung im Verhältnis zum angestrebten Ziel steht, muss nicht nur ein Gleichgewicht zwischen den konkurrierenden Interessen des Einzelnen und der Gesellschaft insgesamt, sondern auch zwischen den gegensätzlichen Interessen der betreffenden Personen berücksichtigt werden (EuGHMR, 6. Juli 2010, *Backlund* gegen Finnland, § 46; 15. Januar 2013, *Laakso* gegen Finnland, § 46; 29. Januar 2013, *Röman* gegen Finnland, § 51).

B.11. Angesichts der engen persönlichen Verbindungen, die geschützt und gewährleistet werden müssen, wenn sie anzeigen, dass ein tatsächliches Familienleben besteht, ist es nicht vernünftig gerechtfertigt, dass die in der fraglichen Bestimmung vorgesehene Bedingung eines Altersunterschieds von fünfzehn Jahren auf absolute Weise die Adoption eines Kindes verhindert, wenn eine dauerhafte affektive Beziehung zwischen den Adoptionskandidaten und ein Altersunterschied entsprechend demjenigen, der in Artikel 345 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches vorgesehen ist, besteht, ohne dass es dem Richter möglich ist, das zwischen diesen Adoptionskandidaten bestehende Familienleben zu berücksichtigen.

Artikel 345 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches ist daher nicht vereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 22 der Verfassung und mit den Artikeln 8 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

B.12. Die Vorabentscheidungsfrage ist bejahend zu beantworten.



Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 345 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 22 derselben sowie mit den Artikeln 8 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention, insofern er die Adoption eines Kindes durch einen Adoptierenden, zu dem es einen Altersunterschied gibt, der demjenigen entspricht, der in Artikel 345 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches vorgesehen ist, und der mit dem Adoptierten eine dauerhafte affektive Beziehung aufgebaut hat, nicht erlaubt.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 23. November 2017.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) J. Spreutels